

P6_TA(2008)0541

Allgemeines Verbrauchsteuersystem *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. November 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (KOM(2008)0078 – C6-0099/2008 – 2008/0051(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0078),
 - gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0099/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0417/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, sollten weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine schrittweise Harmonisierung der Verbrauchsteuer in der Europäischen

Union unternommen werden, wobei gleichzeitig Aspekte wie die öffentliche Gesundheit, der Umweltschutz und haushaltspolitische Erwägungen berücksichtigt werden sollten.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf verbrauchsteuerpflichtige Waren können für besondere Zwecke andere indirekte Steuern erhoben werden. Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsregelungen im Bereich der indirekten Steuern in einem solchen Fall nicht zu gefährden, müssen die Mitgliedstaaten wesentliche Kernpunkte dieser Regelungen berücksichtigen.

Geänderter Text

(4) Auf verbrauchsteuerpflichtige Waren können für besondere Zwecke andere indirekte Steuern erhoben werden. Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsregelungen im Bereich der indirekten Steuern in einem solchen Fall nicht zu gefährden, müssen die Mitgliedstaaten wesentliche Kernpunkte dieser Regelungen berücksichtigen, ***insbesondere solche, die die Steuerbemessungsgrundlage und die Berechnung der Steuer, den Steueranspruch und die steuerliche Überwachung betreffen.***

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus Rechnung tragen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Da die Verbrauchsteuer auf den Verbrauch bestimmter Waren erhoben wird, darf sie nicht auf zerstörte oder unwiederbringlich verlorengegangene Waren erhoben werden, ungeachtet der Umstände der Zerstörung oder des Verlusts.

(9) Da die Verbrauchsteuer auf den Verbrauch bestimmter Waren erhoben wird, darf sie nicht auf **unbestreitbar** zerstörte oder unwiederbringlich verlorengegangene Waren erhoben werden, ungeachtet der Umstände der Zerstörung oder des Verlusts.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Die Fälle, in denen** steuerbefreite Verkäufe an Reisende **zulässig sind**, die das Gebiet der Gemeinschaft verlassen, **sind klar festzulegen**.

Geänderter Text

(14) Steuerbefreite Verkäufe an Reisende, die das Gebiet der Gemeinschaft **auf dem Landweg** verlassen, **sollten weiterhin zulässig sein, wenn die an ihren Grenzen gelegenen Tax-free-Verkaufsstellen den Mitgliedstaaten garantieren können, dass sie alle Bedingungen erfüllen, um Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Missbrauch vorzubeugen**.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) **Reisende, die sich auf dem Luft- oder Seeweg in ein Drittgebiet oder ein Drittland begeben und im Besitz eines Beförderungsausweises sind, worin als endgültiger Bestimmungsort ein Flug- oder Seehafen in einem Drittgebiet oder Drittland genannt ist, sollten in den Genuss einer Steuerbefreiung für verbrauchsteuerpflichtige Waren kommen, die von Tax-free-Verkaufsstellen abgegeben werden**.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Vorschriften über die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung sollten es unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, dass eine Gesamtsicherheit für einen verringerten Verbrauchsteuerbetrag oder gar keine Sicherheit geleistet wird.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Zur Gewährleistung des wirksamen Funktionierens des EDV-gestützten Systems sollten die Mitgliedstaaten innerhalb ihrer nationalen Anwendungen einen einheitlichen Datensatz und eine einheitliche Datenstruktur verwenden, um den Wirtschaftsbeteiligten eine zuverlässige Schnittstelle zu bieten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Es sind die Verfahren zu regeln, nach denen vorzugehen ist, wenn das EDV-gestützte System nicht zur Verfügung steht.

(24) Es sind die Verfahren zu regeln, nach denen vorzugehen ist, wenn das EDV-gestützte System ***ohne Verschulden der an der Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren beteiligten Akteure oder aus Gründen, die diese nicht zu vertreten haben***, nicht zur Verfügung steht.

Abänderung 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(28a) Bei Waren, die
verbrauchsteuerpflichtig sind, weil sie von
Privatpersonen zum eigenen Gebrauch
erworben und durch sie befördert werden,
sollte die Menge der
verbrauchsteuerpflichtigen Waren genau
angegeben werden.***

Abänderung 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Es *wird* ein Übergangszeitraum vorgesehen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung noch unter Einhaltung der in der Richtlinie 92/12/EWG festgelegten Formalitäten zulassen können, um die Anpassung an das System zur elektronischen Kontrolle der Beförderungen unter Steueraussetzung zu ermöglichen.

(36) Es *sollte* ein Übergangszeitraum vorgesehen *werden*, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung noch unter Einhaltung der in der Richtlinie 92/12/EWG festgelegten Formalitäten zulassen können, um die Anpassung an das System zur elektronischen Kontrolle der Beförderungen unter Steueraussetzung zu ermöglichen. ***Die Dauer des Übergangszeitraums sollte unter gebührender Berücksichtigung der Möglichkeit, das EDV-gestützte System in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich einzuführen, festgelegt werden.***

Abänderung 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Nummer 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4a. „Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger
Waren“ ist die Verbringung***

verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Gebiet der Gemeinschaft, sofern diese Waren bei ihrer Verbringung in die Gemeinschaft nicht in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, oder die Entlassung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. ein „registrierter Empfänger“ ist eine natürliche oder juristische Person, die von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats entsprechend den von diesen Behörden festgesetzten Voraussetzungen ermächtigt wurde, in einem Verfahren der Steueraussetzung beförderte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die von einem anderen Mitgliedstaat aus versandt wurden, in Empfang zu nehmen;

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Nummer 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. ein „registrierter Versender“ ist eine natürliche oder juristische Person, die von den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend den von diesen Behörden festgesetzten Voraussetzungen ermächtigt wurde, verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich in einem Verfahren der Steueraussetzung befinden, bei ihrer Überführung in den

zollrechtlich freien Verkehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)¹ zu versenden;

¹ ABL L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Nummer 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. ein „zugelassener Lagerinhaber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ermächtigt wurde, in Ausübung ihres Berufs verbrauchsteuerpflichtige Waren herzustellen, zu verarbeiten, in Besitz zu halten, in Empfang zu nehmen oder zu versenden, wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchsteuer im Rahmen eines Verfahrens der Steueraussetzung ausgesetzt wurde;

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Nummer 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. „Steuerlager“ ist ein Ort, an dem verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich in einem Verfahren der Steueraussetzung befinden, unter bestimmten Voraussetzungen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich das Steuerlager befindet, festgelegt werden, von einem zugelassenen Lagerinhaber in Ausübung

des Berufs hergestellt, verarbeitet, in Besitz gehalten, in Empfang genommen oder versandt werden;

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Nummer 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4f. „Ort der Einfuhr“ ist der Ort, an dem sich die Waren bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 befinden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

c) die Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren *einschließlich der unrechtmäßigen Einfuhr, sofern die verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht unmittelbar bei der Einfuhr einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt werden.*

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die vollständige Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust *verbrauchsteuerpflichtiger Waren, einschließlich Verluste, die sich aus der Eigenart der Waren ergeben, gelten nicht als deren Überführung in den freien Verkehr.*

(4) Die vollständige Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust der betreffenden verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist *gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese vollständige Zerstörung oder dieser unwiederbringliche Verlust eingetreten*

Der Verlust oder die Zerstörung der betreffenden verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist den zuständigen Zollbehörden hinreichend nachzuweisen.

Waren gelten dann als im Sinne des ersten Unterabsatzes unwiederbringlich verlorengegangen, wenn sie von niemandem mehr genutzt werden können.

ist, hinreichend nachzuweisen.

Kann im Falle einer Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung nicht bestimmt werden, wo die vollständige Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust eingetreten ist, so gilt die Zerstörung bzw. der Verlust als in dem Mitgliedstaat eingetreten, in dem sie bzw. er festgestellt wurde.

Die Mitgliedstaaten können die vorsätzliche Zerstörung von Waren, die sich in einem Verfahren der Steueraussetzung befinden, von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden abhängig machen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Kam es bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zu einer Unregelmäßigkeit, die eine Überführung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte, und kann der Ort, an dem die Überführung stattfand, nicht bestimmt werden, so gilt die Überführung als im Abgangsmitgliedstaat erfolgt.

Geänderter Text

(1) Kam es bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zu einer Unregelmäßigkeit, die eine Überführung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr **nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a** zur Folge hatte, und kann der Ort, an dem die Überlassung stattfand, nicht bestimmt werden, so gilt die Überlassung als im Abgangsmitgliedstaat **und zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.**

Treffen die in einem Verfahren der Steueraussetzung beförderten verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht am Bestimmungsort ein und ist die damit verbundene Unregelmäßigkeit, die eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zur Folge hatte, nicht festgestellt worden, so gilt die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr als in dem Mitgliedstaat und zu

Wird jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Beförderung nach Artikel 19 Absatz 1 begonnen hat, ermittelt, in welchem Mitgliedstaat die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr tatsächlich stattgefunden hat, so **informiert dieser** Mitgliedstaat die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaates.

Wurde die Verbrauchsteuer vom Abgangsmitgliedstaat erhoben, so wird sie erstattet bzw. erlassen, sobald nachgewiesen ist, dass **sie durch den** anderen Mitgliedstaat **eingezogen wurde**.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

dem Zeitpunkt erfolgt, in bzw. zu dem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren entdeckt wurden.

Wird jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Beförderung nach Artikel 19 Absatz 1 begonnen hat, ermittelt, in welchem Mitgliedstaat die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr tatsächlich stattgefunden hat, so **gilt die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr als in diesem** Mitgliedstaat **erfolgt, der wiederum** die zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats der Feststellung oder** des Abgangsmitgliedstaats **informiert**.

Wurde die Verbrauchsteuer vom **Mitgliedstaat der Feststellung oder** vom Abgangsmitgliedstaat erhoben, so wird sie erstattet bzw. erlassen, sobald nachgewiesen ist, dass **die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in dem** anderen Mitgliedstaat **erfolgte**.

Geänderter Text

(1a) Soweit sich anhand entsprechender Nachweise ohne berechtigten Zweifel feststellen lässt, wo es während einer Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung zu einer Unregelmäßigkeit gekommen ist, die eine Überführung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte, wird die Verbrauchsteuer in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem es zu der Unregelmäßigkeit gekommen ist.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wenn nachgewiesen werden kann, dass es in einem Mitgliedstaat zu einer Unregelmäßigkeit gekommen ist, die zur Folge hatte, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren, auf denen die Verbrauchsteuermarken des Bestimmungsmitgliedstaats angebracht sind, in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, wird die Verbrauchsteuer nur dann in dem Mitgliedstaat, in dem es zu der Unregelmäßigkeit gekommen ist, geschuldet, wenn die Verbrauchsteuer vom Bestimmungsmitgliedstaat an den Wirtschaftsbeteiligten zurückerstattet wird.

Abänderung 20

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Verwendet der Bestimmungsmitgliedstaat für die Erhebung der Verbrauchsteuer keine Verbrauchsteuermarken, wird die Verbrauchsteuer im Fall einer Unregelmäßigkeit unmittelbar in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem es zu der Unregelmäßigkeit gekommen ist.

Abänderung 21

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Als Unregelmäßigkeit im Sinne von Absatz 1 gilt ein Fall, in dem **die** Beförderung nicht nach Artikel 19 Absatz 2 beendet ist.

Geänderter Text

(3) Als Unregelmäßigkeit im Sinne von Absatz 1 gilt ein Fall – **mit Ausnahme des in Artikel 7 Absatz 4 genannten Falles** –, in dem **eine** Beförderung **oder ein Teil einer Beförderung** nicht nach Artikel 19 Absatz 2 beendet ist.

Abänderung 22

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) für Lieferungen an eine anerkannte Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, ein Labor, eine amtliche Stelle oder eine andere anerkannte Stelle für die Zwecke einer Qualitätsprüfung, einer Prüfung vor der Markteinführung oder einer Prüfung auf mögliche Fälschungen, sofern es sich bei den betreffenden Waren nicht um übliche Handelsmengen handelt, wobei die Mitgliedstaaten

i) festlegen können, welche Mengen als „übliche Handelsmengen“ gelten, und

ii) vereinfachte Verfahren vorsehen können, um die Beförderung von Waren gemäß diesem Buchstaben zu erleichtern.

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Aufnahmeland legt Voraussetzungen und Grenzen dieser Steuerbefreiung fest. Die Mitgliedstaaten können die Steuerbefreiung in Form einer Erstattung der Verbrauchsteuer gewähren.

(2) Das Aufnahmeland legt Voraussetzungen und Grenzen dieser Steuerbefreiung fest. Die Mitgliedstaaten können die Steuerbefreiung in Form einer Erstattung der Verbrauchsteuer gewähren. ***Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen für diese Erstattung dürfen***

*nicht zu übermäßig aufwendigen
Verfahren bei der Steuerbefreiung
führen.*

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(2a) Die Verbrauchsteuer einschließlich
der Verbrauchsteuer auf Erdöl kann nach
dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten
Verfahren erstattet oder erlassen werden.
Die Mitgliedstaaten wenden auf
inländische Waren die gleichen
Verfahren wie auf Waren aus anderen
Mitgliedstaaten an.*

Abänderung 63/rev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Steuerbefreiung für Waren gewähren, die von Tax-free-Verkaufsstellen abgegeben und im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, die sich an Bord eines Flugzeugs *oder* Schiffs in ein Drittgebiet oder ein Drittland begeben.

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Steuerbefreiung für Waren gewähren, die von Tax-free-Verkaufsstellen abgegeben und im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, die sich an Bord eines Flugzeugs, *eines* Schiffs *oder auf dem Landweg* in ein Drittgebiet oder ein Drittland begeben.

Abänderung 65/rev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten als

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten als

- a) „Drittgebiete“ die in Artikel 5 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Gebiete;
- b) „Tax-free-Verkaufsstelle“ jede Verkaufsstelle innerhalb eines Flug- oder Seehafens, welche die Bedingungen erfüllt, die von den zuständigen Behörden insbesondere in Anwendung des Absatzes 3 aufgestellt wurden;
- c) „Reisende, die sich in ein Drittgebiet oder ein Drittland begeben“ alle Reisenden, die im Besitz eines Flugscheines oder einer Schiffsfahrkarte sind, worin als **unmittelbarer** Bestimmungsort ein Flug- oder Seehafen in einem Drittgebiet oder Drittland genannt ist.

- a) „Drittgebiete“ die in Artikel 5 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Gebiete;
- b) „Tax-free-Verkaufsstelle“ jede Verkaufsstelle innerhalb eines Flug- oder Seehafens **oder an der Grenze zu einem Drittland oder einem Drittgebiet**, welche die Bedingungen erfüllt, die von den zuständigen Behörden insbesondere in Anwendung des Absatzes 3 aufgestellt wurden;
- c) „Reisende, die sich in ein Drittgebiet oder ein Drittland begeben“ alle Reisenden, die im Besitz eines Flugscheines oder einer Schiffsfahrkarte sind, worin als **endgültiger** Bestimmungsort ein Flug- oder Seehafen in einem Drittgebiet oder Drittland genannt ist, **und alle Reisenden, die die Gemeinschaft auf dem Landweg verlassen.**

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren **gelten nur dann als unter Steueraussetzung erfolgt, wenn diese Tätigkeiten an nach Absatz 3 zugelassenen Örtlichkeiten erfolgen.**

Geänderter Text

(2) Die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz verbrauchsteuerpflichtiger **und noch unverteuerter** Waren **erfolgen in einem Steuerlager.**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates lassen Örtlichkeiten als „Steuerlager“ zu, die zur Herstellung, zur Verarbeitung und zur Lagerung verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie**

Geänderter Text

entfällt

für deren Empfang oder Versand im Verfahren der Steueraussetzung vorgesehen sind.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 - Unterabsätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Die Zulassung kann nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist **und beabsichtigt, das Steuerlager im Mitgliedstaat der zulassenden Behörde durch einen Vertreter oder eine Zweigniederlassung zu betreiben.**

Die Zulassung umfasst die in Artikel 14 Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten.

Geänderter Text

Die Zulassung **unterliegt den Bedingungen, die die Behörden zur Vorbeugung von Steuerhinterziehung oder -missbrauch festlegen können.** Die Zulassung kann **jedoch** nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass die natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren können innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft unter Steueraussetzung

Geänderter Text

1. Verbrauchsteuerpflichtige Waren können innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft unter Steueraussetzung **zwischen zwei Punkten befördert werden, was auch Beförderungen durch ein Drittland oder das Gebiet eines Drittlandes einschließt:**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) zu **einer natürlichen oder juristischen Person, die von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats entsprechend den von diesen Behörden festgesetzten Voraussetzungen berechtigt wurde, unter Steueraussetzung beförderte verbrauchsteuerpflichtige Waren zu empfangen, die von einem anderen Mitgliedstaat aus versandt wurden, nachfolgend „registrierter Empfänger“ genannt;**

Geänderter Text

ii) zu **den Räumlichkeiten eines registrierten Empfängers;**

Abänderung 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) vom Ort der Einfuhr zu jedem unter Buchstabe a aufgeführten Bestimmungsort, wenn die Waren von **einer natürlichen oder juristischen Person** versandt werden, **die von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats entsprechend den von diesen Behörden festgesetzten Voraussetzungen hierzu berechtigt wurde, nachfolgend „registrierter Versender“ genannt.**

Geänderter Text

b) vom Ort der Einfuhr zu jedem unter Buchstabe a aufgeführten Bestimmungsort **oder Empfänger**, wenn die Waren von **einem registrierten Versender** versandt werden.

Abänderung 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats verlangen unter von ihnen selbst festgelegten Bedingungen, dass die mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung verbundenen Risiken durch eine Sicherheit abgedeckt werden, die von einer oder mehreren der folgenden

Geänderter Text

(1) Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats verlangen unter von ihnen selbst festgelegten Bedingungen, dass die mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung verbundenen Risiken durch eine Sicherheit abgedeckt werden, die von einer oder mehreren der folgenden Personen **oder in deren Namen** zu leisten

Personen zu leisten ist:

ist:

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Sicherheitsleistung ist für die gesamte Gemeinschaft gültig.

Geänderter Text

(2) Die Sicherheitsleistung ist für die gesamte Gemeinschaft gültig **und kann wie folgt erbracht werden:**

a) durch ein Institut, das gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹ die Tätigkeit eines Kreditinstituts ausüben darf, oder

b) durch ein Unternehmen, das gemäß der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)² eine Versicherungstätigkeit ausüben darf.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

² ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

(1) Auf Antrag der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Person können die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats unter von ihnen festgelegten Voraussetzungen bewilligen, dass eine Gesamtsicherheit für einen verringerten Verbrauchsteuerbetrag oder gar keine Sicherheit geleistet wird, sofern

gleichzeitig die steuerliche Verantwortung für die Beförderung von demjenigen übernommen wird, der die Verantwortung für die Beförderung trägt.

(2) Die Bewilligung nach Absatz 1 wird nur Personen erteilt, die

a) im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sind;

b) bezüglich der Erbringung von Sicherheitsleistungen für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung eine zufriedenstellende Bilanz aufweisen;

c) regelmäßig Sicherheitsleistungen für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung erbringen oder nach Kenntnis der Zollbehörden in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus diesen Verfahren zu erfüllen.

(3) Die Vorschriften zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung der Bewilligungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ein registrierter Empfänger mit einer Berechtigung nach dem ersten Unterabsatz muss

Geänderter Text

Ein **vorübergehend** registrierter Empfänger mit einer Berechtigung nach dem ersten Unterabsatz muss

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung beginnt, wenn die Waren das Abgangssteuerlager oder den Ort der Einfuhr verlassen.

Geänderter Text

(1) Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung beginnt, wenn die Waren das Abgangssteuerlager oder den Ort der Einfuhr verlassen. ***Als Zeitpunkt, zu dem die Waren das Steuerlager oder den Ort der Einfuhr verlassen, gilt der Zeitpunkt, zu dem der zugelassene Lagerinhaber oder der registrierte Versender unverzüglich eine zusätzliche Benachrichtigung an die zuständige Behörde absendet.***

Abänderung 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung endet, wenn der Empfänger die Waren übernommen hat, ***oder*** im Falle des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wenn die Waren das Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

Geänderter Text

(2) Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung endet:

– wenn der Empfänger die Waren übernommen hat. ***Als Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Waren übernimmt, gilt der Zeitpunkt, zu dem der Empfänger unmittelbar bei Ankunft der Waren eine zusätzliche Benachrichtigung an die zuständige Behörde absendet;***

– im Falle des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, wenn die Waren das Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben ***oder in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren übergeführt wurden.***

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Die Vorschriften über die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung lassen es unter den von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen zu, dass eine Gesamtsicherheit für einen verringerten Verbrauchsteuerbetrag oder gar keine Sicherheit geleistet wird, sofern gleichzeitig die steuerliche Verantwortung für die Beförderung von demjenigen übernommen wird, der die Verantwortung für die Beförderung trägt.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gilt nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgt, das nach den Absätzen 2 und 3 erstellt wurde.

(1) Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gilt nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgt, das nach den Absätzen 2 und 3 erstellt wurde. ***Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Public-Key-Infrastruktur auf nationaler Ebene einzuführen und ihre Interoperabilität zu gewährleisten.***

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Absender teilt der Person, die die Waren begleitet, den Referenzcode mit.

(6) Der Sendung werden gedruckte Informationen beigelegt, anhand deren die Sendung während der Beförderung identifiziert werden kann.

Der Code muss während der gesamten Beförderung unter Aussetzung der Verbrauchsteuer verfügbar sein.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde des Abgangsmitgliedstaats kann einem Versender, der das EDV-gestützte System benutzt, nach den von *ihr* festgelegten Bedingungen gestatten, eine Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung in zwei oder mehrere Beförderungen aufzuteilen, sofern sich an der Gesamtmenge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren nichts ändert.

Die Mitgliedstaaten ***können auch bestimmen, dass eine solche*** Aufteilung in ihrem Gebiet ***nicht vorgenommen werden darf.***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Behörde des Abgangsmitgliedstaats kann einem Versender, der das EDV-gestützte System benutzt, nach den von *diesem Mitgliedstaat* festgelegten Bedingungen gestatten, eine Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung in zwei oder mehrere Beförderungen aufzuteilen, sofern

a) sich an der Gesamtmenge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren nichts ändert ***und***

b) ***die Aufteilung in dem Gebiet eines Mitgliedstaats vorgenommen wird, der eine solche Vorgehensweise gestattet.***

Die Mitgliedstaaten ***teilen der Kommission mit, ob und unter welchen Bedingungen sie die Aufteilung von Sendungen*** in ihrem Gebiet ***gestatten. Die Kommission leitet diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.***

(1) Beim Empfang
verbrauchsteuerpflichtiger Waren an einem
Bestimmungsort nach Artikel 16 Absatz 1
Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv oder nach
Artikel 16 Absatz 2 übermittelt der
Empfänger den zuständigen Behörden des
Bestimmungsmitgliedstaats über das *EVD*-
gestützte System **unverzüglich** eine
Meldung über den Eingang der Waren, im
Folgenden „Eingangsmeldung“.

(1) Beim Empfang
verbrauchsteuerpflichtiger Waren an einem
Bestimmungsort nach Artikel 16 Absatz 1
Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv oder nach
Artikel 16 Absatz 2 übermittelt der
Empfänger ***spätestens am Arbeitstag nach
dem Empfang*** den zuständigen Behörden
des Bestimmungsmitgliedstaats über das
EDV-gestützte System unverzüglich eine
Meldung über den Eingang der Waren, im
Folgenden „Eingangsmeldung“.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats leiten die Ausfuhrmeldung an den Versender weiter.

Geänderter Text

(3) Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats leiten die Ausfuhrmeldung ***spätestens am Arbeitstag nach dem Eingang der Bescheinigung darüber, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren das Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben,*** an den Versender weiter.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Sobald das System wieder verfügbar ist, übermittelt der Versender unverzüglich einen Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments. Dieses Dokument ersetzt nach seiner Erstellung gemäß Artikel 20 Absatz 3 das Papierdokument nach Unterabsatz 1 Buchstabe a und das Verfahren des elektronischen Verwaltungsdokuments findet Anwendung.

Bis das elektronische Verwaltungsdokument nach Artikel 20 Absatz 3 erstellt wurde, gilt die Beförderung unter Steueraussetzung als mit dem Dokument in Papierform durchgeführt.

Geänderter Text

Die Waren werden einschließlich ihrer Erledigung weiterhin nach dem Ausweichverfahren befördert, selbst wenn das elektronische System während der Beförderung wieder verfügbar wird.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Steht das EDV-gestützte System nicht zur Verfügung, kann ein zugelassener Lagerinhaber oder registrierter Versender die Informationen nach Artikel 20 Absatz 8 oder Artikel 22 mitteilen, indem er andere Kommunikationsmittel nutzt. Hierzu unterrichtet er die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Bestimmungsortes oder die Aufteilung der Beförderung eingeleitet wird.

Geänderter Text

(2) Steht das EDV-gestützte System nicht zur Verfügung, kann ein zugelassener Lagerinhaber oder registrierter Versender die Informationen nach Artikel 20 Absatz 8 oder Artikel 22 mitteilen, indem er andere ***von den Mitgliedstaaten festgelegte*** Kommunikationsmittel nutzt. Hierzu unterrichtet er die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Bestimmungsortes oder die Aufteilung der Beförderung eingeleitet wird.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können für Beförderungen, die unter Aussetzung der Verbrauchsteuer ausschließlich in ihrem Gebiet durchgeführt werden, vereinfachte Verfahren festlegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können für Beförderungen, die unter Aussetzung der Verbrauchsteuer ausschließlich in ihrem Gebiet durchgeführt werden, vereinfachte Verfahren festlegen; ***dies schließt auch die Möglichkeit der Befreiung von der elektronischen Kontrolle dieser Beförderungen ein.***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Beförderungen von Waren gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe ea.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für andere verbrauchssteuerpflichtige Waren als Tabakwaren, die von einer Privatperson erworben werden, gilt Absatz 1 auch dann, wenn die Privatperson die Waren nicht selbst befördert, sondern befördern lässt.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Für die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe e können die Mitgliedstaaten Richtmengen festlegen, jedoch nur, um einen Anhaltspunkt zu gewinnen. Diese Richtmengen dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

a) Tabakwaren:

- Zigaretten: 400 Stück;***
- Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück): 200 Stück;***
- Zigarren: 100 Stück;***
- Rauchtabak: 0,5 kg;***

b) Alkoholische Getränke:

- Spirituosen: 5 Liter;***
- Zwischenerzeugnisse: 10 Liter;***
- Wein: 45 Liter (davon höchstens 30 Liter Schaumwein);***
- Bier: 55 Liter.***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass im Verbrauchsmitgliedstaat ein Verbrauchsteueranspruch beim Erwerb von Mineralölen entsteht, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, wenn diese Waren von Privatpersonen oder auf deren Rechnung auf atypische Weise befördert worden sind. Zu den atypischen Beförderungsarten zählen die Beförderung von Kraftstoff in anderen Behältnissen als dem Fahrzeugtank oder einem geeigneten Reservebehälter sowie die Beförderung von flüssigen Heizstoffen auf andere Weise als in Tankwagen, die auf Rechnung eines gewerblichen Unternehmers eingesetzt werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) seine Identität bei den Steuerbehörden des Abgangsmitgliedstaats der verbrauchsteuerpflichtigen Waren registrieren lassen,

a) seine Identität bei den Steuerbehörden des Abgangsmitgliedstaats der verbrauchsteuerpflichtigen Waren registrieren ***und sich von diesen Steuerbehörden ein Registrierungs-dokument ausstellen*** lassen,

Abänderungen 51 und 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in ihrem Gebiet in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden oder zu dem sie in den Fällen des Artikels 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 in ihr Gebiet eingeführt werden, mit Steuerzeichen oder mit zu steuerlichen Zwecken verwendeten nationalen Erkennungszeichen versehen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten, die die Verwendung von Steuerzeichen **oder** nationalen Erkennungszeichen im Sinne des Absatzes 1 vorschreiben, haben diese Zeichen den zugelassenen Lagerinhabern der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen unbeschadet der Vorschriften, die sie zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels und zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung oder -missbrauch erlassen, dafür Sorge, dass diese Steuerzeichen oder Erkennungszeichen keine Hemmnisse für den freien Verkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren schaffen.

Werden solche Steuerzeichen oder Erkennungszeichen an den verbrauchsteuerpflichtigen Waren angebracht, so hat der Mitgliedstaat, der diese Zeichen ausgegeben hat, jeden Betrag, der für solche Zeichen bezahlt oder

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in ihrem Gebiet in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden oder zu dem sie in den Fällen des Artikels 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 in ihr Gebiet eingeführt werden, mit Steuerzeichen, mit zu steuerlichen Zwecken verwendeten nationalen Erkennungszeichen **oder einer anderen Form der Serien- oder Authentifizierungskennzeichnung** versehen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten, die die Verwendung von Steuerzeichen, nationalen Erkennungszeichen **oder anderen Formen der Serien- und Authentifizierungskennzeichnung** im Sinne des Absatzes 1 vorschreiben, haben diese Zeichen den zugelassenen Lagerinhabern der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen unbeschadet der Vorschriften, die sie zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels und zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung oder -missbrauch erlassen, dafür Sorge, dass diese Steuerzeichen oder Erkennungszeichen keine Hemmnisse für den freien Verkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren schaffen.

Werden solche Steuerzeichen oder Erkennungszeichen an den verbrauchsteuerpflichtigen Waren angebracht, so hat der Mitgliedstaat, der diese Zeichen ausgegeben hat, jeden Betrag, der für solche Zeichen bezahlt oder

als Sicherheit geleistet wurde, zu erstatten oder zu erlassen, wenn die Steuerschuld in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist und dort auch eingezogen wurde.

(4) Die *Steuer- bzw.* Erkennungszeichen im Sinne des Absatzes 1 sind nur in dem Mitgliedstaat, der sie ausgegeben hat, gültig. Die Mitgliedstaaten können diese Zeichen jedoch gegenseitig anerkennen.

als Sicherheit geleistet wurde, zu erstatten oder zu erlassen, wenn die Steuerschuld in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist und dort auch eingezogen wurde.

Der Mitgliedstaat, der die Steuer- bzw. Erkennungszeichen ausgegeben hat, kann jedoch die Erstattung oder den Erlass des bezahlten oder als Sicherheit geleisteten Betrags davon abhängig machen, dass ihm gegenüber die Entfernung oder Zerstörung dieser Zeichen nachgewiesen wird.

(4) Die *Steuerzeichen, nationalen Erkennungszeichen oder sonstigen Formen der Serien- und Authentifizierungskennzeichnung* im Sinne des Absatzes 1 sind nur in dem Mitgliedstaat, der sie ausgegeben hat, gültig. Die Mitgliedstaaten können diese Zeichen jedoch gegenseitig anerkennen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können ihre Bestimmungen für die Versorgung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen beibehalten, bis der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig Gemeinschaftsbestimmungen für diesen Bereich erlässt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können ihre Bestimmungen für die Versorgung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen beibehalten, bis der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig Gemeinschaftsbestimmungen für diesen Bereich erlässt. ***Diese einzelstaatlichen Bestimmungen müssen den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, damit sie von ihren Wirtschaftsteilnehmern in Anspruch genommen werden können.***